

DACH Deutsche Akkreditierungsstelle Chemie GmbH

vertreten im

Deutschen AkkreditierungsRat



Akkreditierung

Die DACH Deutsche Akkreditierungsstelle Chemie GmbH bestätigt hiermit, dass die Zertifizierungsstelle

**Überwachungsgemeinschaft des
Vereins Deutscher Zementwerke e.V.**

Tannenstraße 2

40476 Düsseldorf

die Kompetenz nach DIN EN 45011 besitzt, Zertifizierungen von Produkten in den Bereichen

Normalzement, Zement mit besonderen Eigenschaften, Putz- und Mauerbinder, Hydraulischer Boden- und Tragschichtbinder, Baukalk, Silikastaub für Beton, Gesteinskörnungen, Mörtel im Mauerwerksbau, Trass, Pigmente zum Einfärben von zement- und/oder kalkgebundenen Baustoffen, Flugasche für Beton, Einpressmörtel für Spannglieder, zementartige Bindemittel, anorganische Betonzusatzstoffe, Betonzusatzmittel

auszuführen.

Die Akkreditierung ist gültig bis: 30.07.2012

Die Anlage ist Bestandteil der Urkunde und besteht aus 4 Seiten.

DAR-Registriernummer: **DAC-ZE-001-02**

Frankfurt (Main), den 31.07.2007

Dr. A. Steinhorst
Geschäftsführer



Die Akkreditierung erfolgt aufgrund einer Begutachtung und des mit der Akkreditierungsstelle abgeschlossenen Vertrages über die Akkreditierung einer Produktzertifizierungsstelle nach den Regeln und Verfahren des Deutschen Akkreditierungssystems, gemäß den Normen EN 45011 und DIN EN ISO/IEC 17011.

Die materiellen und personellen Voraussetzungen nach EN 45011 für die in der Akkreditierungsurkunde angegebenen Gebiete sowie für die in der Anlage zur Akkreditierungsurkunde beschriebenen Normen/Regelwerke sind erfüllt.

Angaben über den Umfang der Akkreditierung (Gebiete, Normen/Regelwerke) sind in der Anlage zu dieser Akkreditierungsurkunde aufgeführt.

Die Anlage sowie die eingereichten Unterlagen sind Bestandteil der Akkreditierung. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Die Akkreditierung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bei Wegfall der im Vertrag sowie in der Anlage zu dieser Akkreditierungsurkunde festgelegten Voraussetzungen erteilt.

Akkreditierungsurkunden und Anlagen dürfen nur unverändert weiterverbreitet werden. Die auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Genehmigung der Akkreditierungsstelle.

Es darf nicht der Anschein erweckt werden, dass der Kontrolle der Inspektionsstelle auch solche Produkte und Leistungen des Trägers unterliegen, die von dieser Akkreditierung nicht erfasst werden. Sollte der Anschein dennoch erweckt werden, so ist die Akkreditierungsstelle berechtigt, Änderungen zu verlangen.